

alle Thatfachen und Verhältnisse anzuführen, wodurch dieselben an Gewichtigkeit verlieren. Eine erschlichene Dispens (sive obreptitia sive subreptitia) ist ungültig. Ferner sind Arzt und Beichtvater zu Rathe zu ziehen (ex utriusque medici consilio) und ein Zeugniß des erstern beizubringen. Ist die Dispens erteilt, so muß man die etwa statt des Fastens darin auferlegten anderen guten Werke gewissenhaft vollbringen und bei Benutzung der gewährten Freiheit Sorge tragen, daß nicht Uergerniß oder Gefahr der Gesetzesübertretung für Andere daraus entstehe. Enthält die Dispens keine Verpflichtung zu anderen guten Werken an Stelle der erlassenen Fastenübung, so ist es rathsam, sich selbst solche aufzulegen oder vom Beichtvater bestimmen zu lassen. Die Erlasse des heiligen Stuhles und die Praxis der römischen Kirche geben zu erkennen, daß als bestes suppletorisches Wert der wöchentliche Besuch einer bestimmten Kirche gelten dürfte. (Vgl. Bellarmin., Controv. gen. tertia, l. 2 de jej.; Natalis Alex. H. E. Sæc. II, diss. 4; Scavini, Theol. Mor. l. 1, tr. 2, Disp. 2, cap. 2; Müller, Theol. Mor. l. 2, tit. 2, § 165 sqq.; Lehmkühl, Theol. Mor. I, n. 1210—1222; Marc, Institutiones Morales Alphonsianæ, Romæ 1885, n. 1218 ad 1248.) [Bruner.]

Fasten bei den Israeliten ging aus der natürlichen Erwägung hervor, daß der gefallene Mensch die Annäherung an Gott vorzüglich durch Entsaugung suchen müsse. Alles, was an das Mißfallen Gottes erinnerte, konnte auch eine Aufforderung zum Fasten werden. Die mächtigste Aufforderung zu allgemeinen Fasten fand bei Landesübeln statt, denn in ihnen erschien die lebhafteste Warnung wegen einer Trennung von Gott. Es scheint bei großen Calamitäten früh Gebrauch gewesen zu sein, daß das Volk sich versammelte und einen oder mehrere Bußtage hielt (vgl. das öfter erwähnte Schreien des Volkes zu Gott im Buche der Richter). Eine lebhafteste Schilderung eines allgemeinen Buß- und Fastentages haben wir beim Propheten Joel (1, 14; 2, 12, 15) und im 1. Buche der Machabäer (3, 46 ff.). Solche Buß- und Fasttage mußten begreiflicherweise von der geistlichen Obrigkeit angelegt werden; beim zweiten Tempel geschah dieß durch das Synedrium (Mischna, Taanith K. 1, § 5 ff.). Auf solche Fasten bezieht sich ohne Zweifel Jaias K. 58 (s. besonders Vers 3). Außer diesen mit unberechenbaren Unfällen zusammenhängenden Fasten gab es nach dem mosaischen Gesetze jedes Jahr nur Einen Fasttag, nämlich am zehnten Tage des siebenten Monats (Lev. 16, 29 ff.; 23, 27 ff.; das Fasten wird hier genannt „die Seele schwächen“, וַיִּשְׁכַּח אֶת-רוּחוֹ, woher das spätere נִצְוֵנוּ; der einfachere Ausdruck für das bloß körperliche Fasten ist צָוָה). Das Fasten bestand nicht etwa bloß in einem Abbruch, sondern in gänzlicher Enthaltensamkeit von Speise und Trank, Salbung, Bad und ehelichem Umgang (Mischna, Joma K. 8, § 1). Später kamen zur Erinnerung an

große Unglücksfälle der ganzen Nation mehrere andere Fasttage auf. Der Prophet Zacharias nimmt auf folgende Rücksicht, ohne jedoch die Veranlassung zu nennen: a. im vierten Monat (17. Thammuz) Andenken an die Eroberung Jerusalems (Zach. 8, 19); b. im fünften Monat (am 9. Ab) Erinnerung an die Zerstörung des Tempels (Zach. 7, 3); c. im siebenten Monat (4. Tischni) wegen der Ermordung des Sobolias (Zach. 8, 19); d. im zehnten Monat (12. Tebet) Andenken an die beginnende Belagerung Jerusalems (Zach. 8, 19). Manche Fasttage erhielten sich nur eine Zeitlang, z. B. der im Tebet eingeführte zur Trauer über die Entstehung der griechischen Bibelübersetzung. Fromme Israeliten beobachteten jede Woche zwei Fasttage, Montag und Donnerstag (Mischna, Taanith 2, 9), worauf sich die Pharisäer viel einbildeten (Luc. 18, 12). Das Evangelium zusammen genommen mit den Tractaten Joma und Taanith der Mischna zeigt hinlänglich, welch' großer Werth seit der Entstehung des Pharisäismus auf das Fasten gelegt wurde, wie sehr es aber auch in Neujerlichkeit und Gleichgültigkeit ausartete. Die Observanz des modernen Judenthums schließt sich innig an die Grundsätze der Pharisäer an; die Zahl der Fasttage ist um so größer, weil nicht nur das Andenken irgend welcher traurigen Ereignisse aus der alten Zeit, sondern auch unglückliche Begebenheiten der Neuzeit Veranlassungen dazu geworden sind. So wird z. B. im Kalender für die deutschen Juden am 29. Abar ein פּוּרְאֵי „ein Vinzfasten“ aufgeführt zum Andenken an die Gefahr, in welche die Juden Frankfurts durch einen Aufruhr des Israeliten Vinz Hans im J. 1626 kamen (s. J. J. Schudt, Jüdische Merkw. III, 9). Freiwillige Fasttage werden nach dem Antriebe und den religiösen Bedürfnissen einzelner Personen noch ebenso wie früher im Alterthume gehalten. Beispiele aus der biblischen Zeit sind: Ex. 34, 28; vgl. Deut. 9, 9. Richt. 20, 26. 1 Sam. 1, 7; 7, 6; 20, 34; 31, 13. 2 Sam. 1, 12; 12, 16. 3 Rdn. 21, 27. 2 Bar. 20, 3. 1 Esdr. 8, 21; 10, 6. 2 Esdr. 1, 4. Tob. 3, 10. Judith 4, 8; 8, 6. Esther 4, 16. [v. Haneberg.]

Fasten bei den Mohammedanern, s. Ramadan.

Fastenspeisen nennt man im Allgemeinen alle Nahrungsmittel, deren Genuß an gebotenen Fasttagen weder durch das Fasten noch durch das Abstinenzgebot verboten ist; im engeren Sinne heißen so die nicht in die Abstinenz eingegriffenen. Was die erstere Bedeutung angeht, so sind mit dem Fasten alle Getränke vereinbar, welche nur zur Stillung des Durstes oder zur Förderung der Verdauung dienen, wie Bier, Wein, Kaffee, Thee, Limonade, Zuckerswasser, aber nicht solche Getränke, welche nur Speisen in flüssigem Zustande sind und zur Ernährung dienen, wie Milch und Suppen. Nach gewöhnlicher Ansicht ist indeß der einmalige Genuß von einer kleinern Quantität Schokolade, welche mit